

Richtlinien
für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu Art. 12 ff. des
Opferhilfegesetzes (OHG)

hrsg. durch die Opferhilfe-Kommission beider Basel

Die Kantone Baselstadt und Baselland übernehmen die von der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG) ausgearbeiteten Empfehlungen vom 21. Januar 2010:

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/SODK_Empf_Opferhilfe_d_Web_de_f.pdf

Weichen die Richtlinien von den Empfehlungen SVK-OHG ab, gehen die nachstehenden Richtlinien vor.

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist die Opferhilfe beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel, für Beratungen und Leistungen gemäss Art. 12 ff. des Opferhilfegesetzes zuständig. Sie bietet folgende Fachbereiche an:

bo

Beratung für Opfer von Straftaten: Beratung für Opfer oder Angehörige bei Tötung, Körperverletzung, Raub, Delikten gegen die Freiheit, Verkehrsunfällen
bo@opferhilfe-bb.ch

limit

Frauenberatung gegen Gewalt: Beratung für weibliche Opfer von Sexual- und Beziehungsdelikten
limit@opferhilfe-bb.ch

männerplus:

Beratung für gewaltbetroffene Jungen und Männer
männerplus@opferhilfe-bb.ch

triangel:

Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche
triangel@opferhilfe-bb.ch

1. Soforthilfe

Die Opferhilfe-Beratungsstellen übernehmen unabhängig von den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Opfers folgende von Dritten im Zusammenhang mit der Straftat erbrachte Leistungen:

- 1.1 Dringende Massnahmen und Leistungen wie medizinische Versorgung und Notfallversorgung gemäss effektiven Kosten, max. Fr. 500.-.
- 1.2. Wenn infolge der Straftat die Deckung der laufenden persönlichen Bedürfnisse erheblich erschwert ist, können diese für maximal 21 Tage übernommen werden (max. CHF 120.-/Nacht oder zum Tarif der anerkannten Notunterkunft).
- 1.4. AnwältInnenhonorar für 4 Stunden (max. CHF 180.-/Std. zzgl. MwSt. u. Auslagen).
- 1.5. Kriseninterventionskosten (Selbstbehalte) für max. 10 Sitzungen bei anerkannten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.
- 1.6. Entschädigung für max. 4 Stunden Fachberatung bei anderen qualifizierten Beratungsstellen (gemäss deren Tarif, max. CHF 130.-/Std.).

- 1.7 Die Kosten für Übersetzungen im Zusammenhang mit den Beratungen (aktueller HEKS-Tarif; Übrige CHF 60.-/Std.).

Im Einzelfall kann der Anspruch des Opfers unter dem Titel der Soforthilfe die vorgenannten Beiträge übersteigen. Die Opferhilfe-Kommission entscheidet über dahingehende Anträge.

2. Längerfristige Hilfe

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Folgen der Straftat längerfristige Hilfe, können je nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter übernommen werden.

Das Ausmass des Kostenbeitrages richtet sich ausschliesslich nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers (Art. 16 OHG). Massgebend für den Anspruch auf längerfristige Hilfe sind die anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 6 OHG: Bei tieferen Einnahmen wird eine die Kosten deckende Leistung zugesprochen während bei höheren Einnahmen (bis zur Einnahmengrenze) nur ein Beitrag gewährt wird. Liegen die Einnahmen über der Einnahmengrenze, so besteht kein Anspruch.

Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen wird auf das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) abgestellt (vgl. Art. 6 OHG)

Liegen die Voraussetzungen vor, so steht es in der Kompetenz der Beratungsstellen **nach vorgängiger Kostengutsprache** zusätzlich zur Soforthilfe folgende ausgewiesenen Kosten zu übernehmen:

- 2.1 Honorar für Anwältin / Anwalt für maximal 10 Stunden (max. CHF 180.-/Std. zzgl. MwSt. u. Auslagen).
- 2.2 Kosten (Selbstbehalte) für maximal 50 Therapiesitzungen (max. CHF 142.-/Std.).
- 2.3 Diverse Leistungen, medizinische Kosten, Kosten für Lebensbedarf, Übersetzungskosten etc. bis zu einem bestimmten Betrag.
- 2.4 Notunterbringungskosten bis maximal 30 Tage (max. CHF 120.-/Nacht oder zum Tarif der anerkannten Notunterkunft).

Über Gesuche, die über den Ziff. 2.1. - 2.4 genannten Umfang/Dauer hinausgehen, entscheidet die Opferhilfe-Kommission.

3. Erläuterungen

- 3.1. Leistungen der Beratungsstellen bedingen ein Gesuch um Kostengutsprache. Dieses ist **vorgängig** bei der Beratungsstelle einzureichen.
 - 3.2. Im Verhältnis zu Leistungen Dritter (Täter, Versicherungen, UP) sind finanzielle Opferhilfeleistungen strikt subsidiär. Dies bedeutet, dass die Opferhilfe grundsätzlich nur dann finanzielle Leistungen erbringt, wenn und soweit kein anderer für die Kosten aufkommt.
 - 3.3. Die Leistungen der Opferhilfe werden bei der haftpflichtigen Person (Täter/Täterin) oder Versicherung eingefordert (Regress). In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden.
-

4. Vermittlung von Anwälten und Anwältinnen

- 4.1 Es werden nur Honorare von patentierten Anwälten und Anwältinnen übernommen. Die Beratungsstellen vermitteln spezialisierte Anwältinnen und Anwälte.
- 4.2 Der Stundenansatz für Anwaltshonorare richtet sich nach den Richtlinien der Opferhilfe-Kommission beider Basel und beträgt (entsprechend dem UP-Tarif) max. CHF 180.-/Std. zzgl. MWSt. und Auslagen (Kopien zu CHF 00.25/Stk.).

- 4.3 Die Übernahme unter dem Titel „längerfristige Hilfe“ ist subsidiär zu anderen Kostenträgern insbesondere der unentgeltlichen Prozessführung (UP) und der Übernahme durch Versicherungen (Rechtsschutz-, Haftpflicht- und Unfallversicherung). Die Anwälte/Anwältinnen haben zu begründen und **nachzuweisen**, weshalb die UP abgelehnt worden ist.
- 4.4. Zu beachten ist die Möglichkeit, die Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zu erhalten, falls die Gegenpartei die unentgeltliche Prozessführung hat (§ 72 Abs. 2 ZPO BL und § 174 Abs. 2 ZPO BS).
- 4.5. Für die Einreichung des Entschädigungs- und Genugtuungsgesuches an die kantonale Entschädigungsbehörde BS oder BL werden **keine** Anwaltskosten übernommen, wenn das Gericht den Betrag bereits festgesetzt hat und der Fall nicht zusätzlich kompliziert ist.
- 4.6. Erscheint der Aufwand im Einzelfall nicht angemessen, kann die Honorarrechnung gekürzt werden. Bei einer derartigen Kürzung kann die Differenz zwischen Honorarnote und Opferhilfeleistung beim Opfer nicht eingefordert werden. Die Differenz kann jedoch vom Opfer gefordert werden, wenn die Kürzung allein aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers erfolgt ist.
- 4.7. Es wird nur der Aufwand entschädigt, welcher zur Wahrung der Opferrechte d.h. für die Folgen der Straftat notwendig ist.
- 4.8. **Sämtliche Schadensposten**, auch die durch die Beratungsstellen finanzierten Leistungen, haben die Anwälte/Anwältinnen **im Strafverfahren als Zivilforderungen** gegenüber dem Täter geltend zu machen. Die Beratungsstellen melden den RechtsvertreterInnen den Betrag. Die Anwältinnen und Anwälte informieren die Beratungsstelle rechtzeitig über die Frist der Gerichte zur Geltendmachung der Zivilforderungen.

Die RechtsvertreterInnen stellen sicher, dass auch die Forderungen der Beratungsstellen rechtzeitig beim Gericht angemeldet werden.
- 4.9. **Zahlungsanweisung:** Der Einfachheit halber wird der Zahlungsverkehr (Regress, Verrechnungen etc.) direkt über die Anwälte/Anwältinnen abgewickelt. Erhalten die Anwälte Leistungen von Dritten, welche durch die Beratungsstellen vorgeleistet wurden, werden die Anwältinnen mit separatem Formular ermächtigt, den Betrag direkt an die Beratungsstelle und regressweise auszuführen.

5. Psychotherapie

- 5.1 Es werden grundsätzlich nur die Kosten für Psychotherapie übernommen.
- 5.2. Es werden nur Honorare von PsychotherapeutInnen mit Praxisbewilligung übernommen (bei Psychiaterinnen und Psychiatern Selbstbehalte, bei Psychologinnen und Psychologen max. CHF 142.-/Std.).
- 5.3. Es ist vorgängig zu prüfen, ob die Unfallversicherung, die Krankenkasse, die Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung für die Therapiekosten aufkommt.
- 5.4 Für die Kostenübernahme ist eine vorgängige Kostengutsprache notwendig. Es werden nur die Kosten nach Abzug des Beitrages der Krankenkasse und der Franchise übernommen.
- 5.5. Die Gesuche für Verlängerungen sind zu begründen und ein Bericht der Therapeutin/ des Therapeuten beizulegen (Formular bei den Beratungsstellen erhältlich).

6. Beschwerderecht

Ist ein Opfer mit dem Entscheid der Beratungsstelle nicht einverstanden, kann es bei der Beratungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung der Opferhilfe-Kommission verlangen.